

Schutz- und Erhaltungsziele gemäß Verordnung

Schwermetallrasen bei Hornburg (DE 4535-303)

Natura 2000–Gebiet: FFH 0201

Das FFH-Gebiet „Schwermetallrasen bei Hornburg“ (DE 4535-303) liegt im Geschützten Landschaftsbestandteil „Schwermetallrasen bei Hornburg“.

Für das FFH-Gebiet „Schwermetallrasen bei Hornburg“ (DE 4535-303) gelten im Besonderen die für die hier vorkommenden Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie formulierten Schutz- und Erhaltungsziele des Gesamtgebietes.

Die Schutz- und Erhaltungsziele sind im §3 (Schutzzweck) der Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz (Amtsblatt Mansfeld-Südharz 09/10) über den geschützten Landschaftsbestandteil „Schwermetallrasen bei Hornburg“ formuliert.

§3 Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Thüringer Becken mit Randplatten“ und befindet sich auf einem südlichen Hang des Hornburger Sattels im Bereich der ausstreichenden Zechstein-Kupferschieferschicht. Es handelt sich um eine der wenigen noch vorhandenen Stellen, an denen das Kupferschieferflöz der Zechsteinschichten der Sangerhäuser Mulde zutage tritt. Fast alle anderen natürlichen Schwermetallstandorte wurden in der Vergangenheit durch bergbauliche Tätigkeiten zerstört.

Auf dem durch den hohen Schwermetallgehalt geprägten Gipfel und auf dem süd- und westexponierten oberen Hangbereich des Galgenberges haben sich Schwermetallrasen mit der schwermetalltoleranten Sippe der Sand-Grasnelke (*Armeria maritima subsp. elongata*), Traubenkropf-Leimkraut (*Silene vulgaris var. humilis*), Karthäuser Nelke (*Dianthus carthusianorum*) und Grauer Scabiose (*Scabiosa canescens*) etabliert.

Der restliche süd- bis westexponierte Hang wird von artenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen kontinentaler Prägung im Übergang zu kleinflächigen Felsbildungen mit gelber Scabiose (*Scabiosa ochroleuca*), Karthäuser Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Rundblättriger Glockenblume (*Campanula rotundifolia*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Kleinem Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Hügel-Meier (*Asperula cynanchia*) und Haar-Pfriemgras (*Stipa capillata*) eingenommen. Als gefährdete Pflanzenarten kommen auch Dänischer Tragant (*Astragalus danicus*), Steppen-Segge (*Carex supina*), Felsen-Goldstern (*Gagea bohemica ssp. saxatilis*) und Ausdauernder Knäuel (*Scleranthus perennis*) vor.

Im nordwestlichen und nordöstlichen Hangbereich schließen sich Gebüsche und Obstgehölze sowie ein Bestand aus Schwarzkiefern (*Pinus nigra*) an. Am südlichen unteren Hang stehen einzelne Süßkirschen (*Prunus avium*).

(2) Die Festsetzung des Geschützten Landschaftsbestandteils erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und eines günstigen Erhaltungszustandes der vorhandenen Lebensraumtypen und Arten.

(3) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in:

Schutz- und Erhaltungsziele gemäß Verordnung

1. der Würdigung der wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Bedeutung des Komplexes um einen der wenigen noch erhaltenen natürlichen Schwermetallausstriche,
2. der Erhaltung und Entwicklung des Komplexes des gemäß §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Schwermetallrasens der Kupfer-Grasnelken-Gesellschaft (*Armerietum halleri*) und der schwermetalltoleranten Sippe der Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* subsp. *elongata*) und weiteren charakteristischen Pflanzenarten,
3. der Erhaltung und Entwicklung der artenreichen, gemäß §30 BNatSchG LSA gesetzlich geschützten Trocken- und Halbtrockenrasen kontinentaler Prägung und kleinflächiger Felsbildungen mit dem zugehörigen Arteninventar.

(4) Der Schutzzweck umfasst die Umsetzung von Natura 2000 und damit die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Schutzgebietes als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „Natura 2000“ durch Schutzzweckverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen für das Vorkommensgebiet zahlreicher natürlicher Lebensräume (LRT) vom gemeinschaftlichen Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie, hierzu zählen insbesondere:

1. der prioritäre Lebensraumtyp
 - LRT 6240: Subpannonischer Steppen-Trockenrasen,
2. weitere Lebensraumtypen:
 - LRT 6130: Schwermetallrasen (*Violeta calaminariae*),
 - LRT 6210: Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco brometalia*),
3. LRT 8230: Silikatfelsen des *Sedo-Scleanthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*.